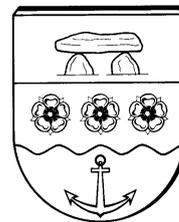


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 29.11.2019

Nr. 28

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|---|-------|---|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | | |
| 612 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland | 455 | 622 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); A & B Agrar / A & B Mast, Friesoythe; Betriebsstandort: Hilkenbrook | 458 |
| 613 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur | 455 | 623 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berning, Salzbergen | 458 |
| 614 Sitzung des Personalausschusses | 455 | 624 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heide-Legehennen GmbH, Finteln; Betriebsstandort: Herzlake | 459 |
| 615 Sitzung des Kreistages | 456 | 625 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen Hensel, Geeste | 459 |
| 616 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen (Ems) | 456 | 626 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Holt, Renkenberge | 459 |
| 617 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogas Temmen KG, Geeste | 456 | 627 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Lucks, Werpeloh | 460 |
| 618 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Haren (Ems), Haren (Ems) | 457 | 628 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heike Moorkamp, Rastdorf | 460 |
| 619 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2L Dörtelmann Biogas GbR, Lähden | 457 | 629 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Meppen, Farm Wesuwe 1, Betriebsstandort: Haren | 460 |
| 620 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Heye Energie KG, Dohren | 457 | 630 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wigbers, Spahnharrenstätte | 461 |
| 621 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Timmel GmbH, Emsbüren | 458 | | |

| | Inhalt | Seite | | Inhalt | Seite |
|-----------|--|--------------|-----------|---|--------------|
| B. | Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | | 640 | Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 29 – Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände – Ausweisung von Wohnbauflächen | 470 |
| 631 | Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB) | 461 | 641 | Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich ehem. Raiffeisengelände | 470 |
| 632 | Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 7 „Mittendorfsholz, 2. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB) | 462 | 642 | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Rhede (Ems) | 471 |
| 633 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 II „Östlich der Sparkasse“ der Gemeinde Dörpen | 462 | 643 | Bekanntmachung der Gemeinde Stavern über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen | 471 |
| 634 | Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung | 463 | 644 | Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 471 |
| 635 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Struwen Patt“ der Gemeinde Lehe gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes | 463 | 645 | Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“, 6. Änderung; 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte | 472 |
| 636 | Bekanntmachung; 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachtigallenweg" in der Gemeinde Lengerich | 464 | C. | Sonstige Bekanntmachungen | |
| 637 | Bekanntmachung; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dreieck an der Hestruper Straße" in der Gemeinde Lengerich | 464 | 646 | Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Heede | 472 |
| 638 | Bekanntmachung; 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Nördlich Kirche" in der Gemeinde Langen | 465 | | | |
| 639 | Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragsatzung | 465 | | | |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

612 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Dienstag, dem 03.12.2019 findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 06.06.2019
 5. Neufassung der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zur Erfassung von Verpackungsabfällen aus Papier, Glas und Leichtverpackungen, sowie stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen in der Wertstofftonne
 6. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020
 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)
 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)
 9. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2019
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

613 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 04.12.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 26.09.2019
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet „Erstal“; Aufhebung eines Teilbereiches
6. Austritt von Lagerstättenwasser im Landkreis Grafschaft Bentheim – Gefährdungsabschätzung für die Einpressbohrung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland
7. Schutz des Moores; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 22.10.2019
8. Langzeittiertransporte in asiatische Länder und nach Afrika sofort stoppen; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 22.10.2019
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 20.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

614 Sitzung des Personalausschusses

Am Donnerstag, dem 05.12.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 2, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Wahl einer Kreisrätin
 - a) Verzicht auf öffentliche Ausschreibung
 - b) Wiederwahl der bisherigen Stelleninhaberin Frau Dr. Sigrid Kraujuttis
 5. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 6. Anfragen und Anregungen
 7. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Personalausschusses (voraussichtlich gegen 15:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

615 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 09.12.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 28.10.2019
 5. Vereidigung des Landrats
 6. Wahl einer Kreisrätin
 - a) Verzicht auf öffentliche Ausschreibung
 - b) Wiederwahl der bisherigen Stelleninhaberin
Frau Dr. Sigrid Kraujuttis
 7. Bedarfsplan 2019 für den Rettungsdienst des Landkreises Emsland
 8. Ersatzbau der Dreifeldsporthalle in Sögel
 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet „Emstal“; Aufhebung eines Teilbereiches
 10. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020
 11. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)
 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)
 13. Festbetragseinlagen an die Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH (GFELT) ab 2021
 14. Aufhebung der „Richtlinie des Landkreises Emsland zur Förderung der Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“
 15. Unterrichtung von über/außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 16. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
 17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 18. Anfragen und Anregungen
 19. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 27.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

616 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen (Ems)

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 38, Flurstück 48/4 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Lengerich in den Lengericher Dorfgraben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 19.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

617 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogas Temmen KG, Geeste

Die Biogas Temmen KG, Zur Schleuse 21, 49744 Geeste, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Varloh, Flur 5, Flurstücke 20/8, 19/6 und 19/3 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 550 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.295 kW (Kapazität der Gesamtanlage: 950 kW elektrische Leistung, 2.296 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 20.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

618 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Haren (Ems), Haren (Ems)

Die Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 11, Flurstück 25, die Herstellung eines Dükerbauwerks zur Querung des "Mersbaches" in der Stadt Haren (Ems) innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Ems.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 1 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 20.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

619 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2L Dörtelmann Biogas GbR, Lähden

Die 2L Dörtelmann Biogas GbR, Holter Straße 5, 49774 Lähden, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 12, Flurstück 19/47, die Erweiterung einer Biogasanlage um ein Flex-BHKW (901 kW elektrische Leistung, 2.132 kW FWL) in einem vorhandenen BHKW-Gebäude, die Erweiterung des Gebäudes um eine Gasaufbereitung und die Errichtung eines Wärmespeichers (300 m³). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.151 kW elektrische Leistung, 2.742 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

620 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Heye Energie KG, Dohren

Die Heye Energie KG, Moorstraße 38, 49770 Dohren, plant auf dem Grundstück Gemarkung Dohren, Flur 6, Flurstück 50, die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW mit 265 kW elektrischer Leistung und 624 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) sowie den Austausch des vorhandenen Zündstrahlaggregats gegen ein Gas-Otto-Aggregat mit 265 kW elektrischer Leistung und 624 kW Feuerungswärmeleistung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 530 kW elektrische Leistung, 1.248 kW FWL und 2.298.650 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

621 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Timmel GmbH, Emsbüren

Die Timmel GmbH, Hanwischer Höhe 1, 48488 Emsbüren, plant die Verlängerung der Abbaugenehmigung für die Sandgewinnung im See 4 der Timmel GmbH in der Gemarkung Emsbüren, Flur 3, Flurstücke 253 und 254.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 1 b der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 26.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

622 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); A & B Agrar / A & B Mast, Friesoythe; Betriebsstandort: Hilkenbrook

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
|--|--|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.10.2019 | |
| Betreiber | A & B Agrar A & B Mast Neulorup 16 26169 Friesoythe |
| Betriebsstandort (Adresse) | Hauptstraße 26897 Hilkenbrook |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.10.2022 | |

623 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Berning, Salzbergen

| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
|--|---|
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.09.2019 | |
| Betreiber | Thomas Berning (1.080 Mastschweine) Berning KG (1.080 Mastschweine) Berning GbR (50.000 Masthähnchen) Berning Hähnchenmast GbR (50.000 Masthähnchen) Schümersdamm 3 48499 Salzbergen |
| Betriebsstandort (Adresse) | Zum Wasserwerk 3 48499 Salzbergen |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1 |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.09.2021

624 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heide-Legehennen GmbH, Finteln; Betriebsstandort: Herzlake

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.10.2019

| | |
|--|---|
| Betreiber | Heide-Legehennen GmbH Hornbruch 6 27389 Finteln |
| Betriebsstandort (Adresse) | Zur Holter Mühle 10 49770 Herzlake |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis 01.10.2022

625 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen Hensel, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.10.2019

| | |
|--|--|
| Betreiber | Jürgen Hensel Georg-Klasmann-Str. 101 49744 Geeste |
| Betriebsstandort (Adresse) | Neulandstr. 49744 Geeste |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.10.2022

626 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Holt, Renkenberge

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.09.2019

| | |
|--|---|
| Betreiber | Holt GbR (Sauenstall) Holt KG (Schweinemaststall) Friedhofsweg 1 49762 Renkenberge |
| Betriebsstandort (Adresse) | Friedhofsweg 1 49762 Renkenberge |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.7.2 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.09.2022

627 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Lucks, Werpeloh

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.10.2019

| | |
|--|---|
| Betreiber | Ansgar Lucks GbR (Stall 3) Ansgar Lucks (Stall 1 & 2) Sünnekampstraße 3 49751 Werpeloh |
| Betriebsstandort (Adresse) | Sünnekampstraße 19a 49751 Werpeloh |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.10.2022

628 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heike Moorkamp, Rastdorf

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.09.2019

| | |
|--|--|
| Betreiber | Heike Moorkamp Schlenkenmoor 2 26901 Rastdorf |
| Betriebsstandort (Adresse) | Zum Grillplatz 26901 Rastdorf |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

| Mängel ./. | Beseitigung bis |
|---------------|-----------------|
| | |

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.09.2022

629 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Meppen, Farm Wesuwe 1, Betriebsstandort: Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2019

| | |
|--|--|
| Betreiber | P & P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen |
| Betriebsstandort (Adresse) | Wierescher Straße 49733 Haren |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |

| | |
|--|-----------------|
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2021 | |

630 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wigbers, Spahnharrenstätte

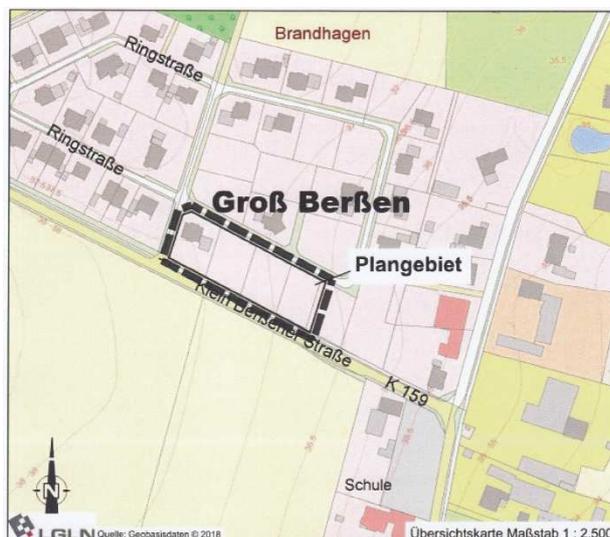
| | |
|--|--|
| Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.09.2019 | |
| Betreiber | Dirk Wigbers Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte |
| Betriebsstandort (Adresse) | Rastdorfer Straße 49751 Spahnharrenstätte |
| Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV | 7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze |
| Fazit: | |
| Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein | |
| Wenn ja, welche: | |
| Mängel ./. | Beseitigung bis |
| | |
| Nachprüfungstermin, Datum: | |
| Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.09.2022 | |

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

631 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“, 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Groß Berßen, Dorfstraße 18, 49777 Groß Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Groß Berßen, 21.11.2019

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

632 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 7 „Mittendorfsholz, 2. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittendorfsholz, 2. Erweiterung“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittendorfsholz, 2. Erweiterung“, 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Groß Berßen, Dorfstraße 18, 49777 Groß Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mittendorfsholz, 2. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Groß Berßen, 21.11.2019

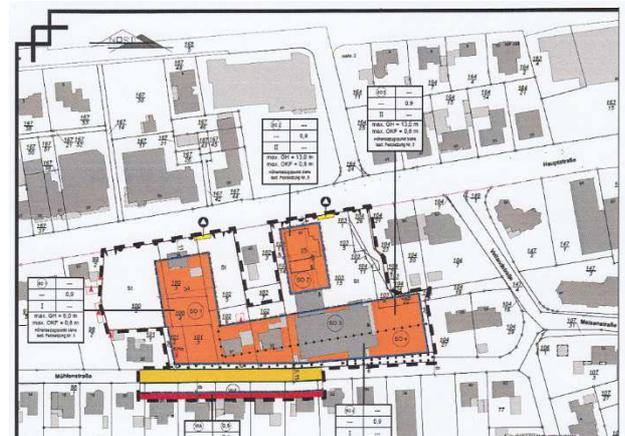
GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

633 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 II „Östlich der Sparkasse“ der Gemeinde Dörpen

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 18.11.2019 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 II „Östlich der Sparkasse“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--------------|------------------------|-------------------------|
| Montag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| und Dienstag | | |
| Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 22.11.2019

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

634 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung am 13.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung, der Gemeinde Herzlake entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 49, rechtskräftig seit dem 15.01.2009.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 21.11.2019

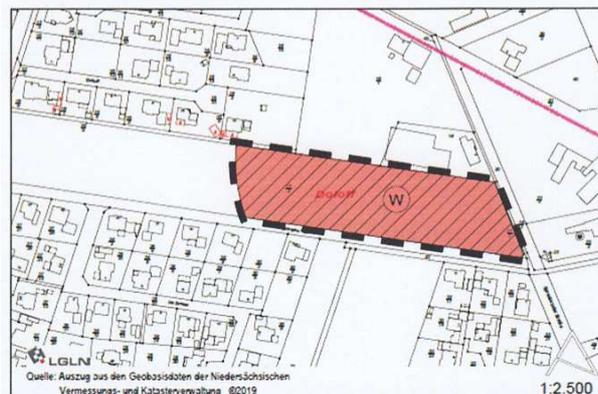
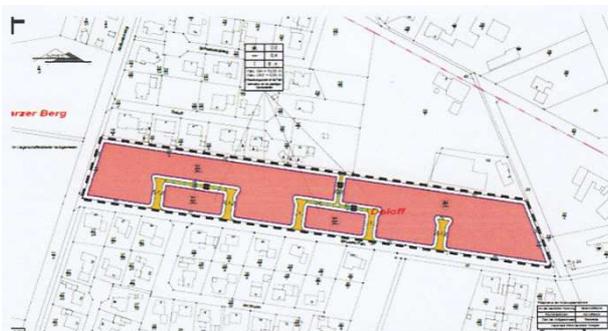
GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

635 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Struven Patt“ der Gemeinde Lehe gem. § 13 b Bau-gesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der vom Rat der Gemeinde Lehe am 29.10.2019 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 17 „Struven Patt“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Plänen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Lehe eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--------------|------------------------|-------------------------|
| Montag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| und Dienstag | | |
| Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lehe sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neubörger geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lehe, 13.11.2019

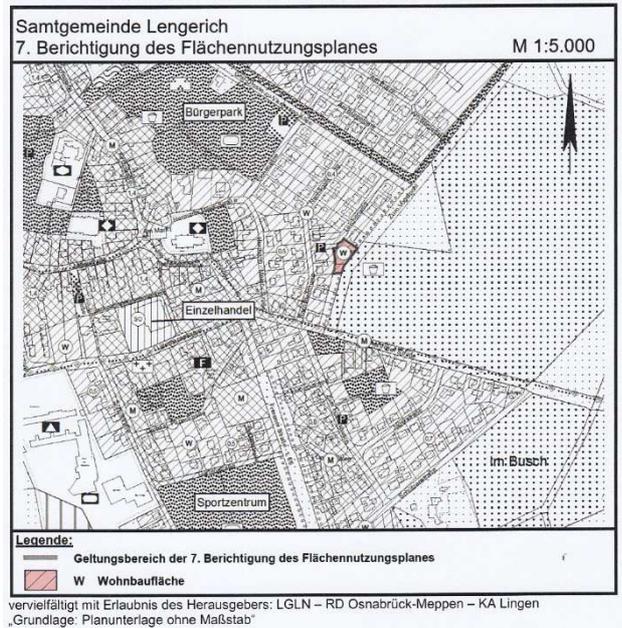
GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

636 Bekanntmachung; 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachtigallenweg" in der Gemeinde Lengerich

1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachtigallenweg" in der Gemeinde Lengerich wurde vom Rat der Gemeinde Lengerich am 11.09.2019 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 30.09.2019 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 05.09.2019 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Hiermit wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich bekannt gemacht.

Lengerich, 19.11.2019

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

637 Bekanntmachung; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dreieck an der Hestruper Straße" in der Gemeinde Lengerich

3. Änderung des Bebauungsplanes "Dreieck an der Hestruper Straße" in der Gemeinde Lengerich wurde vom Rat der Gemeinde Lengerich am 07.05.2019 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 31.05.2019 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 05.09.2019 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 15.10.2019 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Oberlangen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:

1. für den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Planung und Bauleitung durch Bedienstete der Gemeinde oder beauftragte Dritte.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. (2) ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

| | |
|--|----------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 25 v. H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr: <ol style="list-style-type: none"> a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen e) für niveaugleiche Mischflächen | 60 v. H. |
| | 40 v. H. |
| | 50 v. H. |
| | 30 v. H. |
| | 50 v. H. |

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:
- a) bei Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 60 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Abs. 3 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind z. B. landwirtschaftliche Nutzung,

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. (3) nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Traufhöhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet (Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. (3) bestimmten Flächen – bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. (3) Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Kiesgrieben, Steinbrüche pp.), was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Wind- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebener Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,5

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,5

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5

- gb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0

für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht nach Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbilddungsbeschluss.

- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. (1) S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.1991 (Inkrafttreten: 01.01.1992) außer Kraft.

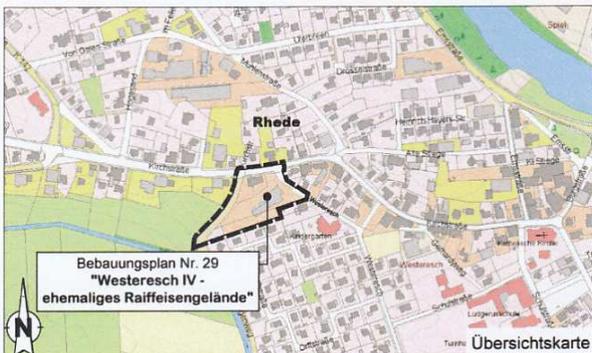
Oberlangen, 15.10.2019

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

640 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 29 – Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände – Ausweisung von Wohnbauflächen

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 29.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Rhede (Ems) – Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände – Ausweisung von Wohnbauflächen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 29 – Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände – Ausweisung von Wohnbauflächen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.11.2019

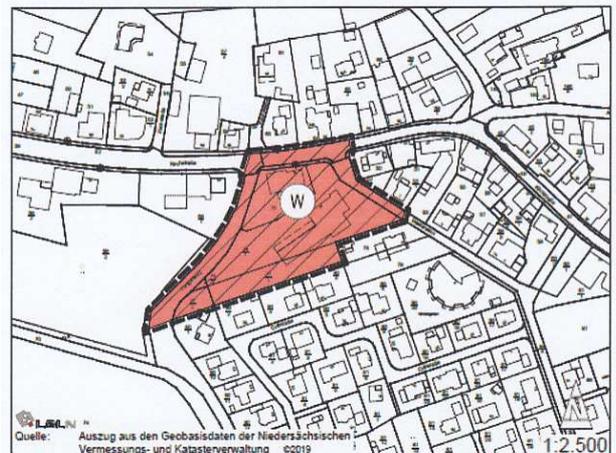
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

641 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich ehem. Raiffeisengelände

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 29.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Rhede (Ems) – Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände – Ausweisung von Wohnbauflächen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den nachfolgend dargestellten Bereich an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort, während der Dienststunden, bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Weiterhin kann die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.11.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

642 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die Jahresrechnungen der Gemeinde Rhede (Ems) für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 und die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2016 und 2017 und die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Rhede mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.12.2019 bis 10.12.2019 während der Dienststunden der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 26.11.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

643 Bekanntmachung der Gemeinde Stavern über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.12.2019 bis 11.12.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

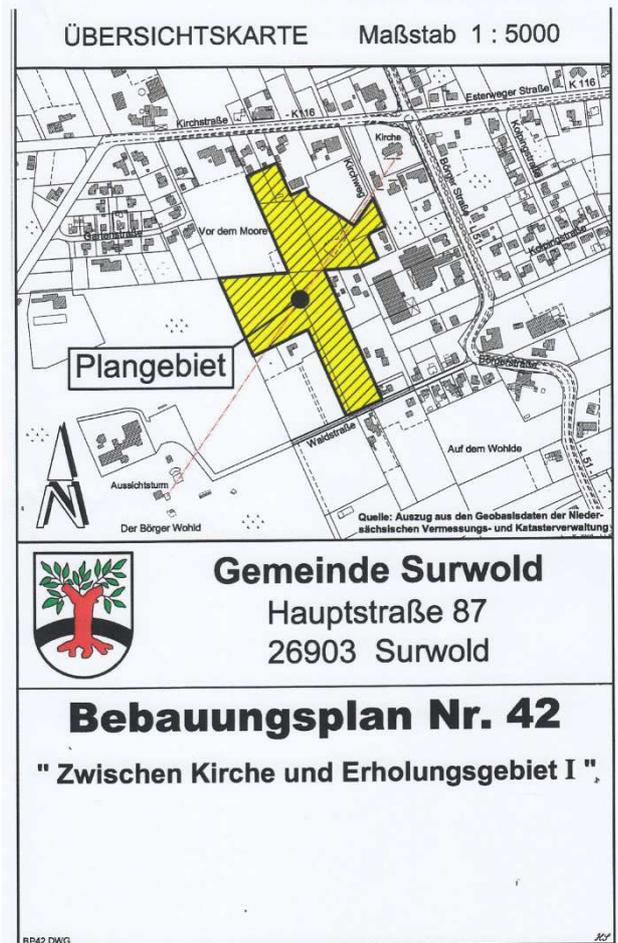
Stavern, 21.11.2019

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

644 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 19.06.2019 den Bebauungsplan Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

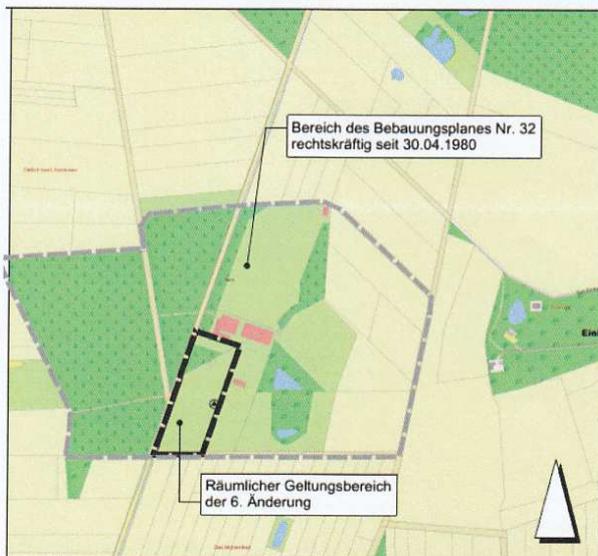
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 19.11.2019

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

645 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“, 6. Änderung; 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“, 6. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“, 6. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Erholungsgebiet Reiterstadion“, 6. Änderung, in Kraft. Auf die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 26.11.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

646 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Heede

Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland

Hinweis
auf die öffentliche Bekanntmachung
der 3. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Heede

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, weist nachrichtlich darauf hin, dass folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen werden:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|------|---|
| Langförden | 17 | 137/5 |
| Visbek | 15 | 88/1, 96/4 |
| Visbek | 16 | 637/130 |
| Emstek | 10 | 43/8 |
| Emstek | 25 | 941/310 |
| Emstek | 26 | 136/6, 136/9, 137/6, 138/6, 143/7 |
| Emstek | 36 | 22 |
| Lindern | 42 | 23/1, 23/2 |

Aufgrund dieser Zuziehung, sowie durch den fortführungsbedingten Flächenabzug in Höhe von 0,0029 ha, vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 38,9404 ha, von 1.691,3003 ha auf 1.730,2378 ha. Die 3. Anordnung mit der Gebietskarte wird in der Zeit ab dem 23.11.2019 für einen Monat in den Gemeinden Visbek, Emstek, Lindern, Heede, Rhede und der Stadt Vechta gemäß der jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Anordnung beinhaltet ebenfalls die Anmeldung von unbekanntem Rechten und Regelung zur zeitweisen Einschränkungen des Eigentums.

Meppen, 29.11.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Wilkens

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2019

Am 30. Dezember 2019 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 18. Dezember 2019, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2020 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.